

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Forstliche Förderung nach den Sturmtiefs „Sabine“, „Bianca“ und „Diana“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über die forstwirtschaftlichen Schäden infolge der Sturmtiefs „Sabine“, „Bianca“ und „Diana“ hat;
2. welchen akuten Handlungsbedarf sie mit Blick auf Kalamitätsholz bis zum bevorstehenden Beginn des Ausschwärmens von Buchdrucker und Kupferstecher sieht;
3. welche Erkenntnisse sie angesichts der Kalamitäten der vorigen Jahre sowie hinsichtlich der allgemeinen Corona-Krise über die Liquidität großer, mittlerer und kleiner Forstbetriebe im Land hat;
4. wie sie mit Blick auf Ziffer 3 die aktuellen Bemühungen der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft bei der Europäischen Kommission mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, die De-minimis-Beihilfe-Regelung zu flexibilisieren (unter Angabe ihrer aktuellen Erkenntnisse dazu);
5. inwiefern sie die Begrenzung der Aufarbeitungshilfen auf Forstbetriebe mit bis zu 200 Hektar forstlicher Betriebsfläche weiterhin für zielführend hält;
6. welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe aus ihrer Sicht dagegensprechen, die Gewährung der Aufarbeitungshilfen anstelle einer bestimmten Betriebsflächengröße am tatsächlichen Schadmaß auszurichten;
7. inwiefern sie Hilfen zur Ertüchtigung beschädigter Waldwege für umsetzbar hält und prüft, um die Holzabfuhr zu erleichtern;
8. inwiefern sie bereit ist, Fördermaßnahmen zur Konservierung eingeschlagenen Kalamitätsholzes auch auf die zugelassenen chemischen Mittel zu erweitern;

9. inwiefern sie im Sinne der generationengerechten Zukunftssicherung anpassungsfähiger Nadelholzvorräte plant, Hilfen für die Pflanzung künftig verstärkt auf Baumarten wie die Douglasie oder die Küstentanne auszuweiten;
10. was sie zur finanziellen Förderung von Kultursicherungs- und Jungbestands-pflegemaßnahmen plant;
11. was sie in den vergangenen Monaten unternommen hat, um die Genehmigungsbürokratie für Nasslager zu vereinfachen.

07. 04. 2020

Hoher, Fischer, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Weinmann, Brauer, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

Begründung

Aufgrund der genannten Kalamitätsereignisse steht die Forstwirtschaft weiterhin unter Druck.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 Nr. Z(52)-0141.5/538F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse sie über die forstwirtschaftlichen Schäden infolge der Sturmtiefs „Sabine“, „Bianca“ und „Diana“ hat;

Zu 1.:

Der Wintersturm Sabine (9./10. Februar 2020) und die schwächeren Nachfolge-Stürme trafen insbesondere die Hochlagen der südwestdeutschen Mittelgebirge.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) registrierte auf dem Feldberg im Schwarzwald Sturmböen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 170 Stundenkilometern, dadurch kam es regional zu gravierenden Schäden. Der Schwerpunkt der Schäden lag dabei im Süden und Südwesten von Baden-Württemberg. Die Sturmholzschätzungen belaufen sich in Baden-Württemberg auf mindestens 1,6 Millionen Festmeter Sturmholz. Dieses fiel vor allem als sogenannte Einzel- und Nesterwürfe (kleinere Baumgruppen) im Nadelholz an.

2. welchen akuten Handlungsbedarf sie mit Blick auf Kalamitätsholz bis zum bevorstehenden Beginn des Ausschwärmens von Buchdrucker und Kupferstecher sieht;

Zu 2.:

Vielorts liegt dieses Sturmholz noch in den Beständen. In Verbindung mit den kritisch hohen Populationsdichten der Borkenkäfer aus den Vorjahren, besteht ein erhebliches Potenzial für Folgeschäden an den verbliebenen, noch intakten Waldbeständen. Zudem verliefen die Monate März und April sehr niederschlagsarm und warm, was den Borkenkäfer begünstigt und insbesondere die Nadelbäume in ihrer Vitalität schwächt. Daher kommt es insbesondere auf die schnelle Aufarbeitung

und die richtige Aufarbeitungsreihenfolge an. Darüber hinaus gilt es, das aufgearbeitete Holz schnell abzutransportieren oder zu entrinden. Als Ultima Ratio ist auch die Behandlung von Holzpoltern mit Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Auch das Hacken von Kronenmaterial und Resthölzern kann zur Verminderung von Brutraum beitragen.

Es ist Ziel, mit Borkenkäfer befallenes Sturmholz je nach Höhenlage und Exposition bis spätestens Ende Mai (Tiefenlagen) bzw. Anfang/Ende Juni (mittlere und höhere Lagen), unschädlich zu machen, da es sonst zum Ausflug der ersten Filialgeneration (F1) der Borkenkäfer kommt.

3. welche Erkenntnisse sie angesichts der Kalamitäten der vorigen Jahre sowie hinsichtlich der allgemeinen Corona-Krise über die Liquidität großer, mittlerer und kleiner Forstbetriebe im Land hat;

Zu 3.:

Generell kann gesagt werden, dass die Liquidität der Forstbetriebe stark vom Nettoholzerlös abhängt.

Bedingt durch die hohen Kalamitätsholzanfänge und verstärkt durch die Corona-Pandemie ist der Holzmarkt unter starken Druck geraten und teilweise zum Erliegen gekommen.

Ob und wie weit dadurch Liquiditätsprobleme entstehen, hängt maßgeblich davon ab, wie stark die Betriebe von Sturm und Käferholzanfall betroffen sind, ob sie das Holz selbst oder mit Unternehmen aufarbeiten und auch davon, wie stark der jeweilige Forstbetrieb zum Gesamteinkommen eines Waldbesitzenden beiträgt oder beitragen muss. Generell ist davon auszugehen, dass unterhalb eines Holzpreises von 20 Euro/m³ die Aufarbeitungskosten vielfach nicht mehr gedeckt sind.

Insofern sind Liquiditätsprobleme aktuell insbesondere bei Waldbesitzenden zu erwarten, bei denen die Erlöse aus Holzverkauf einen großen Teil der Gesamteinkünfte ausmachen.

Die Betrachtung der Zeitreihe (1998 bis 2018) der erntekostenfreien Holzerlöse zeigt, dass diese kritischen Schwellenwerte im Kommunalwald in der Zeit nach dem Sturm Lothar (2001 bis 2005) phasenweise sehr nahe waren, während im Privatwald aufgrund anderer Kostenstrukturen und geringerer direkter Aufwendungen für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Durchschnitt bisher immer noch gewisse Liquiditätsreserven bestanden.

4. wie sie mit Blick auf Ziffer 3 die aktuellen Bemühungen der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft bei der Europäischen Kommission mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, die De-minimis-Beihilfe-Regelung zu flexibilisieren (unter Angabe ihrer aktuellen Erkenntnisse dazu);

Zu 4.:

Die Landesregierung bewertet es positiv, dass sich die Bundesregierung weiterhin nicht nur um eine Anhebung der De-minimis-Grenzen, sondern auch um eine Flexibilisierung der Anwendung der De-minimis-Regelungen bemüht.

So hatte sich die Bundesregierung beispielsweise in ihrer ersten Mitteilung an die Europäische Kommission vom 17. März 2020 zum Entwurf eines befristeten Beihilferahmens (Temporary Framework) der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 betreffend Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie, neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen und Instrumenten der EU-Kommission für eine deutliche Anhebung der Höchstgrenzen für Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen ausgesprochen. Dies sollte sowohl die gewerbliche Wirtschaft als auch Unternehmen des Agrar- und Fischereisektors erfassen. Im Bereich der De-minimis-Verordnungen forderte die Bundesregierung zudem Vereinfachungen beim Verwaltungsaufwand, etwa dahingehend, dass bei Beihilfen zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro auf eine Abwicklung nach den De-minimis-Verordnungen (einschließlich der damit verbundenen Formalitäten) verzichtet werde.

Des Weiteren regte die Bundesregierung einen einmaligen Verzicht auf eine De-minimis-Erklärung und die Prüfung des Höchstbetrags (Artikel 6 De-minimis-VO) an, da mit einer Vielzahl von Anträgen bei – infolge der Pandemie – möglicherweise reduzierten Bearbeitungskapazitäten zu rechnen sei.

Die Europäische Kommission ist dieser Argumentation nicht gefolgt, sodass die Bundesregierung sie bei der zweiten Stellungnahme zum Temporary framework vom 30. März 2020 erneut vorgetragen hat.

Eine Erhöhung der allgemeinen De-minimis-Obergrenze auf 500.000 Euro wurde auch im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) vom 6. April 2020 thematisiert. Ebenfalls wurde die Notwendigkeit der Verfahrensvereinfachung diskutiert, als dass bei Beihilfen zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro auf die Bearbeitung gemäß der De-minimis-Regelung und den damit verbundenen Formalitäten verzichtet werden sollte.

Eine Umsetzung der Vorschläge ist bislang nicht erfolgt.

5. inwiefern sie die Begrenzung der Aufarbeitungshilfen auf Forstbetriebe mit bis zu 200 Hektar forstlicher Betriebsfläche weiterhin für zielführend hält;

6. welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe aus ihrer Sicht dagegensprechen, die Gewährung der Aufarbeitungshilfen anstelle einer bestimmten Betriebsflächengröße am tatsächlichen Schadmaß auszurichten;

Zu 5. und 6.:

Die aktuell in der Überarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft sieht für die Maßnahme „Aufarbeitung von Kalamitätsholz“ eine 200 Hektar Obergrenze explizit nicht vor. Damit richtet sich die Förderung unabhängig von der Betriebsgröße nach dem tatsächlich entstandenen Schaden.

7. inwiefern sie Hilfen zur Ertüchtigung beschädigter Waldwege für umsetzbar hält und prüft, um die Holzabfuhr zu erleichtern;

Zu 7.:

Die Grundinstandsetzung von Forstwegen ist nach den Fördermaßnahmen Nummer 7.4 und 7.5 der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ förderfähig. Die Maßnahmen sind etabliert und können bereits jetzt beantragt werden.

8. inwiefern sie bereit ist, Fördermaßnahmen zur Konservierung eingeschlagenen Kalamitätsholzes auch auf die zugelassenen chemischen Mittel zu erweitern;

Zu 8.:

Hinsichtlich des Einsatzes zugelassener Insektizide im Wald sind Fördermaßnahmen nicht vorgesehen. Es gilt grundsätzlich der Vorrang von Pflanzenschutzmaßnahmen im Rahmen des integrierten Waldschutzes. Bei Entscheidungen über den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist besondere Sorgfalt nötig, da deren Einsatz generell auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt sein muss und die Ultima Ratio Entscheidung darstellt. Eine Förderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zur Bekämpfung würde dem landespolitischen Ziel einer weiteren Reduzierung des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes zuwiderlaufen.

9. inwiefern sie im Sinne der generationengerechten Zukunftssicherung anpassungsfähiger Nadelholzvorräte plant, Hilfen für die Pflanzung künftig verstärkt auf Baumarten wie die Douglasie oder die Küstentanne auszuweiten;

Zu 9.:

Mit dem „Praxisleitfaden für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen im Klimawandel“ vom 17. Januar 2020 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde eine umfassende Handreichung zum Themenkomplex als Beratungsgrundlage an die Forstbehörden gegeben.

Grundsätzlich soll damit die Begründung klimastabiler Mischbestände gefördert werden, die weiterhin auch alle ökologischen und sozialen Waldfunktionen erfüllen. Die „Empfehlungsliste für klimaanpassungsfähige Baumarten in Baden-Württemberg“ enthält auch Baumarten, die nach der Eiszeit in Deutschland nicht mehr heimisch waren, wie beispielsweise die Roteiche und die Douglasie. Für den Anbau folgender Baumarten wird aufgrund negativer Anbauerfahrungen hinsichtlich ihrer Invasivität oder ihres hohen Ausfall- oder Schadriskos keine Förderung gewährt: Küstentanne, Weymouths-Kiefer, Spätblühende Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Paulownie (Blauglockenbaum), Götterbaum, Rotesche. Der Anteil der in Baden-Württemberg nicht heimischen Baumarten wird im Rahmen der Förderung auf maximal 50 % begrenzt.

10. was sie zur finanziellen Förderung von Kultursicherungs- und Jungbestands-pflegemaßnahmen plant;

Zu 10.:

Maßnahmen zu Kultursicherung und Jungbestandspflege sind nach Teil B der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ förderfähig. In der novellierten Fassung wird die Kultursicherung aus Teil B in den Teil F, „Extremwetterereignisse“ überprüft, inhaltlich überarbeitet und finanziell attraktiver gestaltet.

Die Jungbestandspflege bleibt unverändert, da der Förderrahmen des Bundes zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ keine andere Lösung zulässt.

11. was sie in den vergangenen Monaten unternommen hat, um die Genehmigungs-bürokratie für Nasslager zu vereinfachen.

Zu 11.:

Die Anlage von Nassholzlagerplätzen ist baurechtlich (bei > 500 m² Lagerfläche) sowie naturschutz- und wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung von Nasslagern sind die Unteren Verwaltungsbehörden an den Landratsämtern. Den Landratsämtern ist die Notwendigkeit der kurzfristigen (Nass-)Lagerung sehr bewusst und sie stehen in Kontakt mit den Beteiligten. Die Landratsämter empfehlen vor der Antragstellung mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde die Standortauswahl abzustimmen. So kann vorab geprüft werden, ob ein entsprechendes Wasserdargebot besteht und keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Zudem kann geklärt werden, welche Antragsunterlagen erforderlich sind. Verzögerungen können so von vornherein weitgehend vermieden werden. Einzelne Landratsämter geben als Hilfestellung Merkblätter für Antragsteller heraus, welche für einheitliche Antragsunterlagen in den notwendigen Verfahren sorgen. Sind die Antragsunterlagen vollständig, werden beantragte Verfahren aufgrund der aktuell akuten Schadsituation im Wald mit hoher Priorität behandelt. Wenn die Standortauswahl zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörden abgestimmt ist und die Antragsunterlagen vollständig sind, kann der Antrag innerhalb weniger Wochen genehmigt werden.

Hinsichtlich der Genehmigungspraxis bei der Einrichtung von Nasslagerplätzen befinden sich zudem die beteiligten Ressorts in konstruktiven Gesprächen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz